

90. 1. Muß beim Offenbarungseid ein Schuldner, der eigene Forderungen einem anderen Gläubiger abgetreten hat, um dessen Ansprüche gegen ihn zu sichern, auch die Höhe der gesicherten Ansprüche angeben?

2. Ist ein Schuldner nach dem § 288 StGB. strafbar, wenn er, um eine ihm drohende Zwangsvollstreckung zu bereitlein, einem anderen Gläubiger Vermögensstücke zuwendet?

I. Straffenat. Urt. v. 20. April 1937 g. M. 1 D 864/36.

I. Schwurgericht Heilbronn.

Aus den Gründen:

I. Zur Verurteilung wegen Meineides.

Nach der Annahme des Schwurgerichtes hat der Angeklagte bei der Leistung des Offenbarungseides dadurch wissentlich seine Eidespflicht verletzt, daß er der Wahrheit zuwider angab, er habe seine Dreischloßforderungen, die etwa 150 RM. betragen, an die Firma G. in St. abgetreten, um sie für ihre Forderungen gegen ihn aus Lieferung von Bindegarn zu sichern. Das Schwurgericht stellt fest, eine solche Abtretung habe der Angeklagte in Wahrheit niemals vorgenommen; er sei sich dessen auch bei der Eidesleistung bewußt gewesen.

Im Zusammenhange mit seiner Angabe über diese Forderungsabtretung hat der Angeklagte nach der Annahme des Schwurgerichtes seine Eidespflicht auch dadurch wissentlich verletzt, daß er seine Schuld

an die Firma S. für Bindegarn fälschlich mit etwa 150 RM. (also ebenso hoch wie seine Dreschlohnforderungen) angegeben hat, während sie in Wahrheit nur 102,08 RM. betrug. Was das angefochtene Urteil hierzu ausführt, ist an sich bedenkenfrei.

Zwar hat grundsätzlich der Schuldner beim Offenbarungseide nur den Bestand seines Vermögens, nicht auch seine Schulden anzugeben (RGSt. Bd. 45 S. 429, 432; RGUrt. v. 27. Januar 1928 1 D 8/28). Behauptet er aber von einer im Vermögensverzeichnis angegebenen Forderung, sie sei sicherungshalber an einen Gläubiger abgetreten worden, so erstreckt sich seine Offenbarungspflicht auch darauf, ob seine Schuld an jenen Gläubiger die Höhe der abgetretenen Forderung erreicht; eine bewußt falsche eidliche Angabe in dieser Richtung macht ihn nach dem § 153 StGB. strafbar. Denn soweit seine Schuld hinter der (angeblich) abgetretenen Forderung zurückbleibt, stellt diese Forderung auf jeden Fall, unabhängig von der Abtretung, einen zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers geeigneten Gegenstand dar, gehört also zu dem Vermögen, das der Schuldner im Offenbarungseide darzulegen hat. Das hat der Senat in der bereits angezogenen Entscheidung RGSt. Bd. 45 S. 429, 432 für den Fall ausgesprochen, daß auf einem Grundstück eine in Wahrheit nicht bestehende Belastung eingetragen war, ferner in seinem Urteil v. 23. September 1932 1 D 834/32 für den Fall, daß der Schuldner bei beweglichen Sachen, die er einem Dritten zur Sicherung von Forderungen übereignet hatte, den Betrag der gesicherten Forderung zu hoch angegeben hat; das muß ebenso auch dann gelten, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Sicherung statt durch Übereignen beweglicher Sachen durch Abtretung einer Forderung gegeben worden ist.

(Die Urteilsgründe erörtern dann das Schutzvorbringen des Angeklagten, er habe bei der Bezifferung seiner Schuld auch den Betrag für eine Bindegarnlieferung mitgerechnet, die er zwar bestellt, die auszuführen die Firma S. aber abgelehnt habe. Hierzu heißt es in den Urteilsgründen:)

Eine Forderung des Schuldners kann allerdings auch dann einen gegenwärtigen Vermögenswert darstellen und deshalb unter die Offenbarungspflicht des Schuldners fallen, wenn sie erst künftig fällig wird oder erst künftig, nämlich nach Lieferung von Waren, entsteht, sofern die rechtliche Grundlage für ihre Entstehung zur Zeit der Eidesleistung bereits geschaffen und in sichere Nähe gerückt

ist (RGWrt. v. 29. Februar 1932 2 D 11/32); diese Bewertungsgrundsätze müssen entsprechend auch für eine Schuld des Offenbarungsschuldners gelten, zu deren Sicherung dem Gläubiger ein zum Vermögen des Schuldners gehöriger Gegenstand übereignet oder abgetreten worden ist.

(Es wird dann ausgeführt, daß eine solche Sachlage hier nicht bestanden habe.)

II. Zur Verurteilung wegen Vollstreckungsvereitelung (§ 288 StGB.).

1. Eine Vollstreckungsvereitelung findet das Schwurgericht zunächst darin, daß der Angeklagte vor und nach der Eidesleistung seine Dreschlohnforderungen, den größten Teil seiner einzig pfändbaren Vermögensbestandteile, geflissentlich rasch eingezogen habe.

In dem Einziehen von Forderungen kann ein Weisetteschaffen liegen, wenn es vorzeitig, das heißt vor deren Fälligkeit geschieht (RGSt. Bd. 9 S. 231, Bd. 19 S. 25); das war aber hier nicht der Fall. Wäre ein nur beschleunigtes Einziehen bereits fälliger Forderungen nach dem § 288 StGB. zu bestrafen, so würde damit dem Schuldner die ganze Weiterführung seines Geschäftes lahmgelegt werden können. Das hat der Gesetzgeber nicht gewollt. Dieses Einziehen als solches, durch das ja an Stelle der erloschenen Forderung das eingezogene Geld in das Vermögen des Schuldners gelangt, fällt daher nicht unter den § 288, unbeschadet der Strafbarkeit etwaiger Maßnahmen, die der Schuldner alsdann mit dem eingezogenen Gelde vornimmt.

2. Auch darin ist kein Veräußern oder Weisetteschaffen, sondern höchstens ein Verheimlichen von Vermögensstücken zu sehen, daß der Angeklagte der Auflage des Richters, der ihm den Offenbarungseid abgenommen hat, die Namen seiner Schuldner nachzubringen, nicht entspricht; das genügt aber nicht, ihn nach dem § 288 strafbar zu machen (vgl. hierzu auch RGSt. Bd. 26 S. 9).

3. Nach der Annahme des Schwurgerichtes hat der Angeklagte weiterhin die Pfändung eines Teiles seiner Dreschlohnforderungen (den nach der Eidesleistung „entstehenden“) dadurch unmöglich gemacht, daß er „vorher“ mit dem Verkäufer seiner Dreschmaschine (B.) vereinbart hatte, diese Forderungen sollten unmittelbar an B. als Abzahlung auf die Dreschmaschine ausbezahlt werden. Auch hierin sieht das Schwurgericht eine Zutwiderhandlung gegen den § 288 StGB.

Nun ist zwar ein nach dem § 288 StGB. strafbares Veräußern oder Weisiteschaffen erst künftig, gegebenenfalls fortlaufend, entstehender Forderungen nicht rechtlich ausgeschlossen, wenn die Forderungen zur Zeit der Abtretung schon genügend bestimmt sind; in dieser Richtung trifft jedoch das Urteil keine ausreichenden Feststellungen. Die Abtretung könnte aber auch nur dann nach dem § 288 StGB. strafbar sein, wenn an Stelle der Forderungen kein oder doch kein entsprechender pfändbarer Gegenwert in das Vermögen des Schuldners gelangt wäre. (Vgl. RGSt. Bd. 61 S. 108, Bd. 62 S. 152, 278.) Ausgeschlossen wäre die Verurteilung des Angeklagten also jedenfalls dann, wenn jene Vereinbarung schon beim Kaufe der Dreschmaschine getroffen worden wäre, so daß in das Vermögen des Angeklagten für die abgetretenen (künftigen) Dreschlohnforderungen in Gestalt der Maschine ein mindestens gleichwertiger Vermögensgegenstand gelangt wäre.

Über auch wenn die Vereinbarung mit B. erst später getroffen worden ist, so braucht sich der Angeklagte hierdurch noch nicht strafbar gemacht zu haben, sofern er damit eine Kaufpreiskreifforderung dieses Gläubigers hat befriedigen wollen. Der Zweck des § 288 StGB. wie der §§ 239flg. RD. ist es, böswillige Schuldner zu bekämpfen, die den Zugriff ihrer Gläubiger auf die zu deren Befriedigung vorhandenen Vermögensstücke vereiteln wollen (RGSt. Bd. 66 S. 131); dabei sollte der für den Konkursfall der Gesamtheit der Gläubiger gewährte Strafschutz durch den § 288 StGB. auf den Fall der Einzelvollstreckung ausgedehnt, nicht aber inhaltlich erweitert werden (RGSt. Bd. 62 S. 278). Wegen dieser Gleichheit des Zweckes, den der Gesetzgeber mit den beiden Strafbestimmungen verfolgt, muß auch bei ihrer Auslegung die Grenze des strafbaren Verhaltens (Weisiteschaffen, Veräußern) übereinstimmend gezogen werden (RGSt. Bd. 66 S. 131). Zur Auslegung des § 288 StGB. sind daher die §§ 239flg. RD. und die zu ihnen ergangene Rechtsprechung heranzuziehen, und es tritt nur an die Stelle der besonderen Merkmale des Konkursverbrechens oder -vergehens (Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung, Zahlungsunfähigkeit und Kenntnis des Schuldners hiervon) im Falle des § 288 die drohende (Einzel-)Zwangsvollstreckung und die Kenntnis des Schuldners hiervon. Dabei ist zur Auslegung des § 288, der die einzige Strafvorschrift zum Schutze der Einzelvollstreckung darstellt, nicht nur der § 239

Abf. 1 Nr. 1 (Beiseiteschaffen von Vermögensstücken durch den Schuldner für sich selbst „zum eignen Vorteil“ — vgl. RGUrt. v. 19. September 1933 1 D 690/33 = HR. 1933 Nr. 1991 —), sondern auch der § 241 RD. (Zuwendung der Vermögensstücke an einen anderen Gläubiger) heranzuziehen. Will also ein Schuldner die Befriedigung eines Gläubigers, der gegen ihn vollstreckt, dadurch vereiteln, daß er Gegenstände seines Vermögens einem anderen Gläubiger zuwendet, so ist er nur unter den Voraussetzungen des § 241 RD. strafbar, mithin nur dann, wenn er dem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat (Fall der „inkongruenten Deckung“). Denn es wäre unverständlich und ungerecht, wenn das Gesetz einen Schuldner, bei dem es in der Folge zur Konkursöffnung oder Zahlungseinstellung gekommen ist, in seiner Bewegungsfreiheit weniger einengen, ihn also günstiger stellen wollte als einen Schuldner, bei dem es nicht hierzu gekommen ist. Wird nur die geschuldete Leistung bewirkt, so begründet also die bloße Absicht, den einen Gläubiger vor anderen zu begünstigen, eine Strafbarkeit des Schuldners nach dem § 288 StGB. ebensowenig wie nach den Vorschriften der RD. Soweit früheren Entscheidungen des RG. eine hiervon abweichende Auffassung sollte entnommen werden können, könnte nicht an ihnen festgehalten werden.